



NIEDERSCHRIFT

über die 2. öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Rettenbach

am **22.02.2021** von 19:00 Uhr bis 20:26 Uhr
im Sitzungssaal des Schützenheims Rettenbach

Rettenbach, 02.03.2021

Vorsitzende:

Erste Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Alexander von Riedheim

Herr Werner Brenner

Herr Franz Feil

Frau Manuela Geißler

Herr Ralf Hoffmann

Herr Thomas Kraus

Herr Markus Neumann

Herr Martin Ostermeyer

Frau Anja Schinzel

Herr Herbert Sittenberger

Herr Matthias Stürminger

Entschuldigt abwesend:

Herr Stefan Brunhuber

Schriftführer:

Roman Bihler

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeisterin beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 17.02.2021 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.01.2021
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der vorhergehenden Bau- und Umweltausschusssitzung
3. Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für das Grundstück FlurNr. 125, Gemarkung Rettenbach, Alte Mühle
4. Ergänzung der Straßenbeleuchtung im Bereich "Am Priel"
5. Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Zusatzfunktionen der FFW Rettenbach, Harthausen und Remshart
6. Sonstiges
- 6.1 Sachstand Dorfentwicklung Rettenbach

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.01.2021

Sachverhalt:

Gegen die öffentliche Niederschrift vom 25.01.2021 werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach genehmigt die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 25.01.2021

Abstimmungsergebnis: 12:0

2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der vorhergehenden Bau- und Umweltausschusssitzung

Sachverhalt:

Die Vorsitzende gibt die Beschlüsse aus der vorhergehenden Bau- und Umweltausschusssitzung bekannt.

Top 1:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Rettenbach stimmt der Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.01.2021 zu.

Abstimmungsergebnis: 4:0

Top 2:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Rettenbach erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf Flur-Nr. 4/1 der Gemarkung Remshart, Haldenweg 12a, 89364 Rettenbach, OT Remshart unter der Maßgabe, dass für die Wasserleitung eine Lösung zwischen Bauherr und Gemeinde gefunden wird.

Die Befreiungen bezüglich der Festsetzungen des Bebauungsplanes unter § 6.1, § 7.3 und § 7.4 werden erteilt.

Abstimmungsergebnis: 5:0

Top 3:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Rettenbach erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf Flur-Nr. 20 der Gemarkung Remshart, Kirchgasse 4 in 89364 Rettenbach OT Remshart.

Abstimmungsergebnis: 5:0

Top 4:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Rettenbach erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf Flur-Nr. 3/4 der Gemarkung Remshart, Schloßgarten 1a in 89364 Rettenbach OT Remshart.

Abstimmungsergebnis: 5:0

Top 5:

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

3. Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für das Grundstück FlurNr. 125, Gemarkung Rettenbach, Alte Mühle

Sachverhalt:

Das betroffene Grundstück FlurNr. 125, Gemarkung Rettenbach, mit 2.450 m² liegt unmittelbar angrenzend nordöstlich bzw. hinter der Bebauung „Alte Mühle“. Auf der Ostseite verläuft der Hirtenbach, danach Wald. Es liegt lediglich mit einer Breite von 2,11 m an der Straße „Alte Mühle“ an. Das Grundstück liegt gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Anlage) im Außenbereich (wie auch die Splittersiedlung Alte Mühle als Außenbereich dargestellt ist). Das Grundstück quert im Westen ein Kanal (Sammelleitung aus dem Ortsteil Harthausen).

Nachdem dort im Januar 2020 festgestellt wurde, dass offensichtlich ohne Genehmigung mit der Errichtung eines Gebäudes begonnen wurde, wurde der Bau mit Bescheid des Landratsamt Günzburg vom 24.01.2020 eingestellt. Mit Schreiben vom 28.01.2020 wurde dem Bauherrn durch das Landratsamt Günzburg mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, eine Beseitigungsanordnung zu erlassen (beide Schreiben in Anlage).

Mit Bescheid vom 10.03.2020 ordnete das Landratsamt Günzburg die Beseitigung des Schwarzbaus innerhalb der nächsten drei Monate an.

Bei dem begonnenen Gebäude handelt es sich um ein ca. 12 x 13,1 m großes Bauwerk mit betonierter Bodenplatte und zwei mit Abstand aufgestellten Übersee-Containern mit einer verbindenden Überdachung (Foto in Anlage).

Nach einem Telefonat mit Frau Bürgermeisterin Dietrich-Kast teilte der Grundstückseigentümer und Bauherr am 29.01.2020 in einer E-Mail an diese mit, dass er auf seinem Grundstück einen sogenannten fliegenden Bau (Art. 72 BayBO) errichte. Er benötige diesen, um für die bevorstehenden Umbau- und Erweiterungsarbeiten an seiner Werkstatt in Rettenbach ein Zwischenlager zu haben. Der Bau würde nur bis zur Fertigstellung der Arbeiten benötigt. Für einen fliegenden Bau wäre nur eine Information an die Gemeinde erforderlich, dies habe er vergessen.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich aber nicht um einen fliegenden Bau nach Art. 72 BayBO, da diese laut Definition dazu geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und wieder zerlegt zu werden. Beispiele sind Festzelte, Zirkuszelte, Fahrgeschäfte auf Volksfesten etc.

Im Juli 2020 war der Bauherr an Frau Bürgermeisterin Dietrich-Kast herantreten und hatte darum gebeten, dass die Gemeinde Rettenbach mittels einer Satzung nach § 34 oder 35 BauGB für sein Grundstück Baurecht schafft. Da dies grundsätzlich möglich ist, teilte die Verwaltung dem Landratsamt Günzburg, dass die Gemeinde Rettenbach die Schaffung von Baurecht über eine Satzung prüfe und daher um Fristverlängerung für die Beseitigung bittet. Dies wurde so gewährt. Ende November 2020 konnte die Verwaltung des Sachverhalt näher untersuchen und fragte beim Landratsamt Günzburg an, ob der Erlass insbesondere einer sogenannten Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB möglich wäre (Anlage). In seiner Antwort vom 10.12.2020 legte das Landratsamt

Günzburg dar, dass es im vorliegenden Fall keine rechtlichen zulässigen Möglichkeiten sieht, Bau-recht für die FlurNr. 125 über eine Satzung nach § 34 oder 35 BauGB zu schaffen (Anlage). Nach Rücksprache mit der Vorsitzenden wurde dem Bauherrn mit Schreiben vom 11.12.2020 ausführlich erläutert, warum die von ihm angedachte Baurechtsschaffung mittels Satzung nicht möglich ist (Anlage). Weiter wurde er gebeten, um Nachteile zu vermeiden, hinsichtlich der noch immer gel-tenden Rückbauverpflichtung baldmöglichst Kontakt mit dem Landratsamt Günzburg aufzunehmen.

Am 18.01.2021 ging bei der Verwaltung ein Schreiben des Bauherrn vom 13.01.2021 ein (Anlage). Hierin weist er darauf hin, dass die Gemeinde Rettenbach für ein Teilgebiet im Bereich der Alten Mühle bereits eine Außenbereichssatzung (Anlage) erlassen habe. Weiter beantragt er für sein Grundstück ebenfalls eine solche Satzung.

Nach Abstimmung mit der Vorsitzenden wurde dem Antragsteller von der Verwaltung mit E-Mail vom 21.01.2021 darauf abschlägig geantwortet (Anlage).

Daraufhin teilte der Antragsteller noch am gleichen Tag der Vorsitzenden über WhatsApp mit, dass er mit einer Antwort auf dem Verwaltungsweg nicht zufrieden ist. Er habe sein Gesuch an die Ge-meinde Rettenbach gerichtet und bestehe daher auf einer Behandlung im Gemeinderat. Es wurde ihm daher die Behandlung auf der heutigen Gemeinderatssitzung zugesagt.

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die Argumente, welche gegen den Erlass einer Satzung spre-chen. Diese sind im vorstehenden Sachvortrag und den Anlagen ausführlich dargelegt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Umständen hier in zweifacher Hinsicht ein Präzedenzfall geschaffen wird. Einmal mit der nachträglichen Legalisierung eines Schwarzbaus und zum anderen hinsichtlich weiterer Bauwünsche im Bereich alte Mühle.

Natürlich liegt es im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im pflichtgemäßen Ermessen des Ge-meinderates hier eine Entscheidung zu treffen.

Zum aufgeführten Punkt hat GRM Hoffmann den in der Anlage beigefügten Einwand erstellt.

Dem zur Sitzung anwesenden Bauherrn wurde das Wort erteilt mit der Bitte sich über seine weiteren Planungen zu äußern.

Dieser korrigierte die Aussage, dass es keine betonierte Bodenplatte ist, der Bereich sei lediglich gepflastert.

Das Bauwerk soll so in seiner Dimension bestehen bleiben, es sind keine Erweiterungen geplant. Die Gebäulichkeit soll auf Dauer zur Trocknung von Frischholz genutzt werden. Wenn gewünscht können zur optischen Aufwertung die Container mit einem Bretterverschlag versehen werden. Damit wurde die bisherige Aussage des Bauherrn, dass das Bauwerk nur bis zur Fertigstellung seines Handwerksbetriebs in der Hauptstraße benötigt wird, revidiert.

Nach ausgiebiger Diskussion im Gremium kam man zu nachstehendem Beschluss.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für Grund-stück Flur-Nr. 125, Gemarkung Rettenbach. Der Bauherr trägt die Kosten.

Abstimmungsergebnis: 11:1

4. Ergänzung der Straßenbeleuchtung im Bereich "Am Priel"

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 30. November 2020 wurde die Verwaltung um Prüfung einer zusätzlichen Straßenbeleuchtung in der Nähe Am Priel 7 (Wendehammer) gebeten.

Am 21. Dezember 2020 übermittelte LEW Verteilnetz den Projektplan (Anlage) und das Angebot (Anlage) vom 16. Dezember 2020.

Die LEW Verteilnetz schlägt vor, an der Grundstücksgrenze Am Priel 6/7 eine weitere Straßenlampe in LED-Technik mit einem 7 m hohen Mast zu errichten. Der Anschluss erfolgt über eine Freileitung. Die Kosten belaufen sich auf brutto 3.291,54 €.

Auf Nachfrage aus dem Gremium, ob ein anderer Standort denkbar und besser wäre, erläuterte die Vorsitzende, dass laut Sachbearbeiter der LEW mit dem vorgeschlagenen Standort die beste Ausleuchtung für die Straße erfolgen wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Betrag von 3.291,54 € ist im Haushalt zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt, eine zusätzliche Straßenlampe im Bereich „Am Priel“ zu errichten und vergibt den Auftrag hierfür an die LEW Verteilnetz gem. Angebot vom 16. Dezember 2020 über brutto 3.291,54 €.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5. Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Zusatzfunktionen der FFW Rettenbach, Harthausen und Remshart

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.02.2021 stellten die Ortsfeuerwehren Rettenbach, Harthausen und Remshart den Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für mit Zusatzfunktionen betrauten Feuerwehrdienstleistenden.

Seit Juni 2016 erhalten bereits festgelegte Gerätewarte und Jugendwarte der Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Laut der Feuerwehren sei der Aufwand der zu bewältigenden Aufgaben stetig gestiegen, was wiederum einen Mehreinsatz von Personal unabdingbar mache.

Zu den bisherigen Tätigkeiten die mit einer Aufwandsentschädigung versehen wurden, soll nun auch der Bereich EDV Verwaltung/Organisation herangezogen werden.

Aufgrund der stetigen Digitalisierung ist dies im Feuerwehrwesen ein stark heranwachsender Arbeitsbereich. Mitunter zählt hierzu die Verwaltung PC Feuerwehrhaus/ Schulungsraum, Datenschutz, Glasfaser, Telefon, Digitalfunk, analoge und digitale Alarmierung, sowie die SMS Alarmierung.

Zu den bereits laufenden Aufwandsentschädigungen sollen nun zusätzlich für folgende Personen eine Aufwandsentschädigung geleistet werden:

FFW Rettenbach

Gerätewart 4: 24,- Euro monatlich
EDV/Funk/Alarm 1: 12,- Euro monatlich
EDV/Funk/Alarm 2: 12,- Euro monatlich
Jugendwart 2: 12,- Euro monatlich

FFW Harthausen

Jugendwart: 12,- Euro monatlich

FFW Remshart

Gerätewart 3: 12,- Euro monatlich

Sehen Sie hierzu den Antrag im Anhang.

Während der Beratung im Gremium kam die Frage auf, warum die FFW Remshart drei Gerätewarte benötigt. Die Vorsitzende wird sich beim 1. Kommandanten der FFW Remshart erkundigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach stimmt zu den bereits laufenden Entschädigungen der zusätzlichen Entschädigung der Feuerwehrbediensteten der Gemeinde Rettenbach wie folgt zu:

FFW Rettenbach

Gerätewart 4: 24,- Euro monatlich
EDV/Funk/Alarm 1: 12,- Euro monatlich
EDV/Funk/Alarm 2: 12,- Euro monatlich
Jugendwart 2: 12,- Euro monatlich

FFW Harthausen

Jugendwart: 12,- Euro monatlich

FFW Remshart

Gerätewart 3: 12,- Euro monatlich

Die Vorsitzende wird sich bei der FFW Remshart erkundigen weshalb drei Gerätewarte erforderlich sind.

GRM Stürminger ist *nach* Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung *ausgeschlossen*

Abstimmungsergebnis: 11:0

6. Sonstiges

6.1 Sachstand Dorfentwicklung Rettenbach

Sachverhalt:

Aus dem Gremium kam hierzu die Frage nach dem aktuellen Sachstand auf.

Aktuell wurde hierzu eine Publikation im Gemeindeblatt durchgeführt.

Laut der Vorsitzenden hat sich die Bearbeitung beim Amt für Ländliche Entwicklung verzögert.

Besprechungen mit der Vorsitzenden, dem Kämmerer und dem Bauamtsleiter in Bezug auf die nächsten Schritte hinsichtlich dem Leistungsverzeichnis und der Vorstellung der Ingenieurbüros sind geplant.

Vorsitzende:

Schriftführer:

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Roman Bihler

